

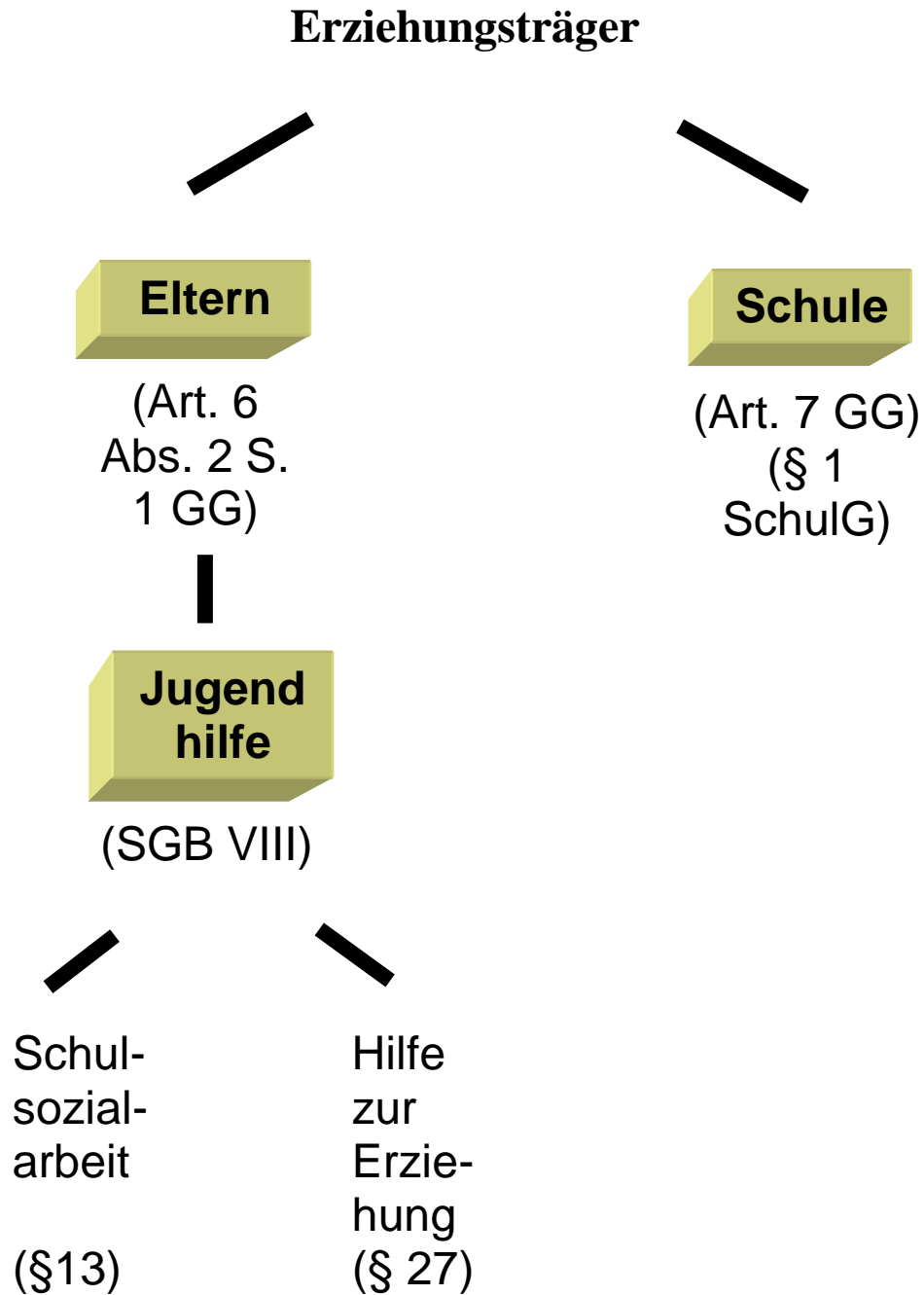
Soziale Arbeit an der Schule

Peter-Christian Kunkel

Inhalt

A. Die Aufgaben der Jugendhilfe an der Schule	2
I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.....	5
II. Die Aufgaben im Einzelnen	5
1. Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)	5
2. Sonstige soziale Arbeit an der Schule.....	5
3. Kooperation mit der Schule.....	8
III. Schutzauftrag von Jugendhilfe und Schule	8
1. Jugendhilfe	9
2. Schule.....	14
3. Garantenstellung /Strafbarkeit bei Unterlassen (§ 13 StGB)	16
IV. Schulsozialarbeit im Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger	17
V. Schulsozialarbeit in der Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden	17
1. Schulsozialarbeit als Jugendhilfe.....	17
2. Schulsozialarbeit als Aufgabe der Schule	18
3. Aufsicht.....	18
4. Kostentragung.....	18
B. Schweigepflicht	19
I. Berufsgeheimnisträger.....	19
1. Einwilligung	20
2. Gesetzliche Mitteilungspflicht oder –befugnis.....	20
3. Rechtfertigender Notstand	20
4. Elternrecht	20
II. Amtsträger (§ 203 Abs. 2).....	21
C. Datenschutz	22
D. Beratung und Elternrecht	25
I. Not-und Konfliktsituation.....	25
II. Beratungsmündigkeit	26
E. Einzelne Fragen aus der Praxis	26

A. Die Aufgaben der Jugendhilfe an der Schule



Überblick über die Systematik des SGB VIII (= Art. 1 §§ 1-105 KJHG)

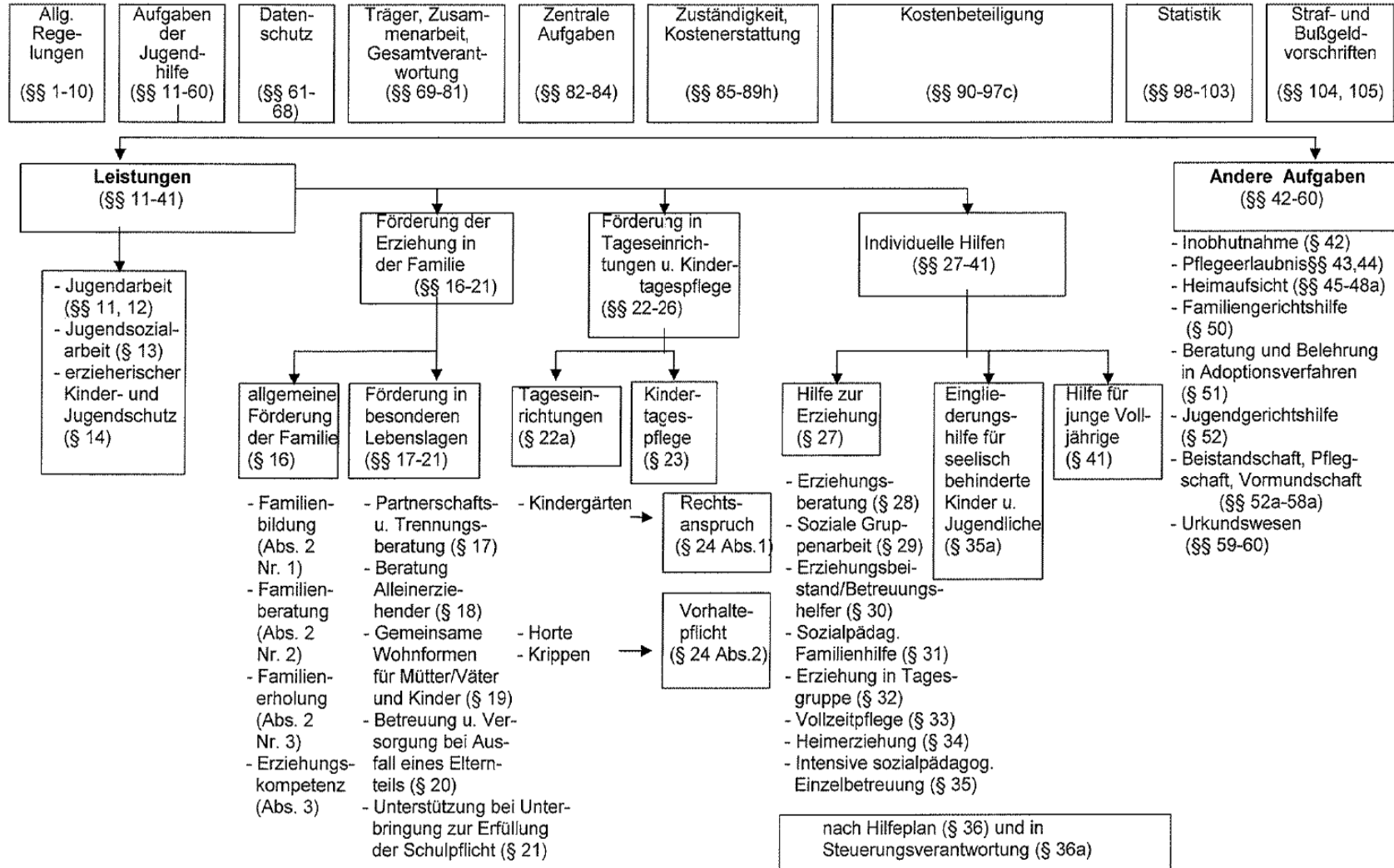
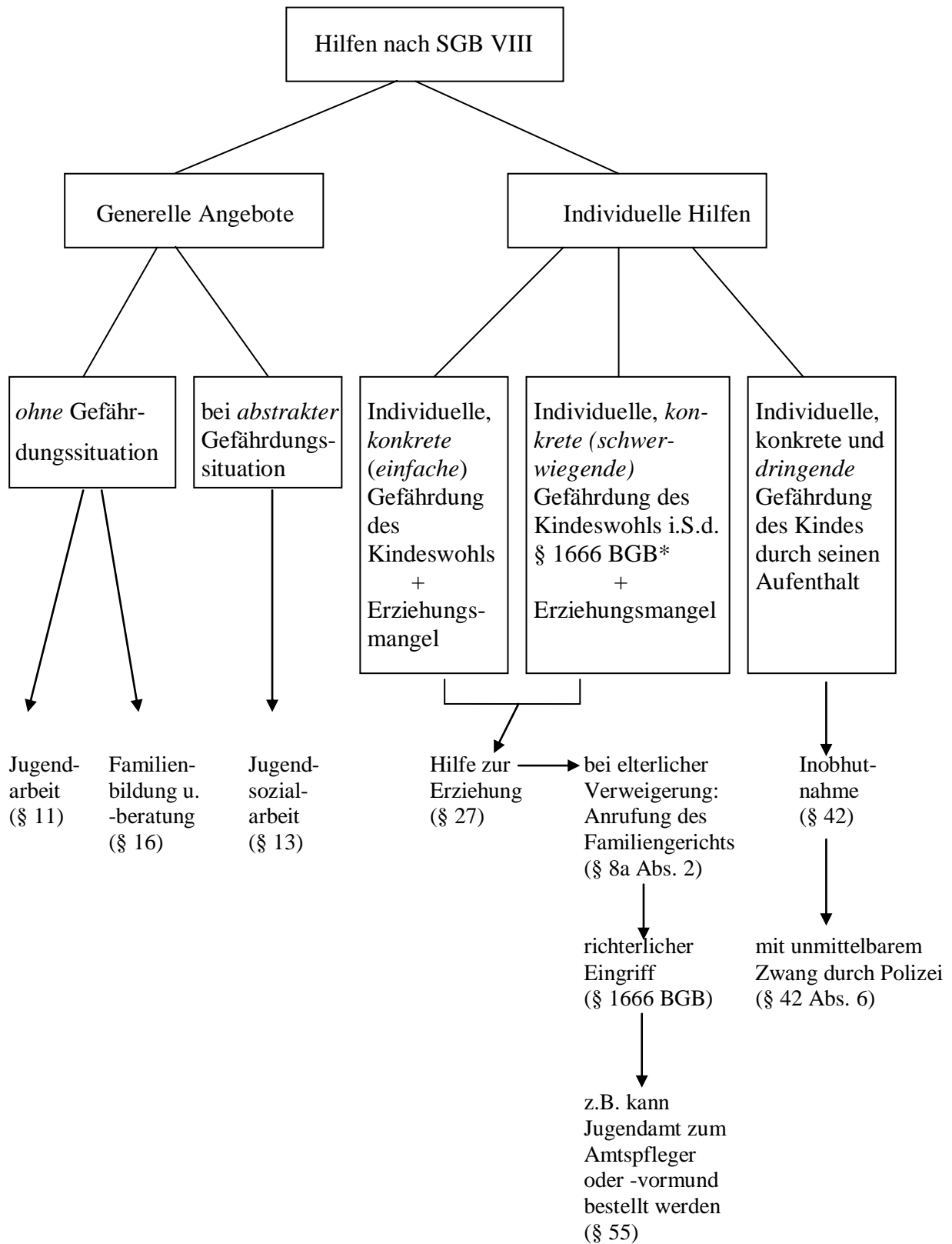


Schaubild: Hilfen des Jugendamts je nach Gefährdungsgrad



I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Im Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG) können Aufgaben von der öffentlichen Verwaltung nicht beliebig wahrgenommen werden, sondern nur nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d.h. nach Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Dies gilt im Sozialleistungsbereich nicht nur für Eingriffe, sondern auch für Leistungen (§ 31 SGB I). Schulsozialarbeiter können daher nicht tun, was ihnen sinnvoll erscheint, sondern nur das, was in einem Gesetz als Aufgabe normiert ist. Dafür genügt nicht eine allgemeine Zielbestimmung, wie sie § 1 SGB VIII enthält. Notwendig ist vielmehr eine Aufgabenbeschreibung, wie sie § 2 SGB VIII vornimmt. Nur die dort genannten Aufgaben können von Schulsozialarbeitern wahrgenommen werden. Lediglich für die Form der Wahrnehmung gelten sozialpädagogische Konzepte, Ziele und Methoden (z.B. Beratung, Begleitung, Gruppenarbeit, Projekte, Mitwirkung in schulischen Gremien, Gemeinwesenarbeit), sie sind aber nicht Rechtsgrundlage für die Aufgabe.

II. Die Aufgaben im Einzelnen

1. Schulsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII ist Schulsozialarbeit ein Unterfall der Jugendsozialarbeit. Sie ist ein Angebot der Jugendhilfe für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Schüler/innen zur Förderung ihrer schulischen Ausbildung und sozialen Integration mit sozialpädagogischen Mitteln. Weil Schulsozialarbeit eine Aufgabe nach dem SGB VIII ist, ist das Schulgesetz für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt nicht beim Schulleiter, sondern (für Fachkräfte des öffentlichen Trägers) beim Jugendamtsleiter. Die Aufgabe ist von Fachkräften nach § 72 SGB VIII durchzuführen; dies sind Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen als sog. Schulsozialarbeiter. Diese können daneben weitere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, aber nicht als „Schulsozialarbeit“, sondern als (sonstige) soziale Arbeit an der Schule, die nicht notwendigerweise auch in der Schule stattfinden muss.

2. Sonstige soziale Arbeit an der Schule

a. Leistungen

aa. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist die schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Ihre Ziele sind in § 11 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen gewinnt sie zunehmend an Bedeutung. Sie richtet sich an alle Schüler/innen, ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 13 SGB VIII.

bb. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Das Ziel dieser Aufgabe wird in § 14 SGB VIII näher beschrieben, nämlich als Schutz vor allen gefährdenden Einflüssen, insbesondere durch die sog. heimlichen Miterzieher wie Medien und Computerspiele, aber auch als Schutz vor Gewalt an der Schule, Mobbing oder Drogen.

cc. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Das Ziel der Aufgabe wird in § 16 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben, insbesondere die Stärkung der Erziehungsverantwortung. Adressaten der Hilfe sind Eltern (z.B. bei Eltern-treffen in der Schule) und junge Menschen, die auf Ehe und Partnerschaft vorbereitet werden sollen (z.B. auch durch Sexualerziehung).

dd. Hilfe in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)

Alleinerziehende mit ihren Kindern, aber auch schon Schwangere, sollen nach § 19 SGB VIII in Mutter- Kind- Einrichtungen betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass eine schulische Ausbildung begonnen oder fortgeführt wird (§ 19 Abs. 2 SGB VIII).

ee. Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Fällt ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll der andere Elternteil bei der Betreuung des Kindes unterstützt werden (§ 20 SGB VIII). Dies kann auch durch Hausaufgabenhilfe geschehen.

ff. Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Können Eltern, deren Beruf mit einem ständigen Ortswechsel verbunden ist (z.B. Schausteller, Binnenschiffer, oft auch Fußballtrainer), die Erfüllung der Schulpflicht nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 21 SGB VIII).

gg. Förderung im Hort (§ 22 a SGB VIII)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter muss der Jugendhilfeträger Hortplätze vorhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Er muss sicherstellen, dass die Horterzieher/innen mit der Schule zusammenarbeiten (§ 22 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). „Transportriemen“ kann dabei der Schulsozialarbeiter sein. Der Hort an der Schule ist dagegen keine Einrichtung der Jugendhilfe. Er dient als schulergänzende Einrichtung der Hausaufgabenbetreuung, der Stoffvertiefung, der Behebung von Lerndefiziten und dem beaufsichtigten (bloßen) Aufenthalt. Auch wenn dort Sozialpädagogen eingesetzt sind, leisten sie nicht Jugendhilfe¹. Ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII kann daher hier nicht erhoben werden.

hh. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Bei einem Erziehungsdefizit besteht ein Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Hilfeformen sind u.a. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII). Hier kann der Schulsozialarbeiter als Fachkraft des ASD tätig werden und im Hilfeplanverfahren mitwirken.

¹ Ebenso Bayerischer VGH, Beschluss vom 05.03.2012, 12 ZB 10.1559, juris.

ii. Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Träger der Jugendhilfe, um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 35 a SGB VIII). Körperlich und geistig behinderte Kinder haben diesen Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe nach § 53 SGB XII. Legasthenie und Dyskalkulie sind umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten; solche Teilleistungsstörungen sind keine seelischen Behinderungen, können aber bei längerer Dauer (6 Monate) einer Teilhabebeeinträchtigung zu einer solchen führen. Eine Lernbehinderung gilt als geistige Behinderung.

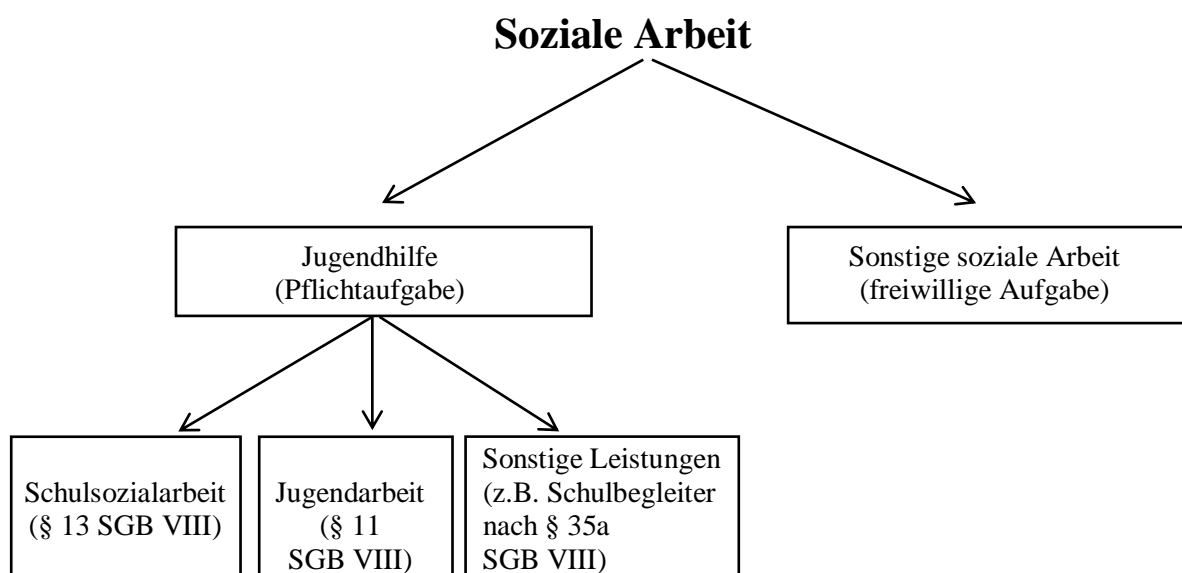
Der Umfang der Hilfe richtet sich nach § 54 SGB XII i.V.m. SGB IX. Nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XII ist insbesondere Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu leisten. Dies kann durch sog. Schulbegleiter geschehen. Ein Schulsozialarbeiter kann diese Hilfe leisten - nicht als Schulsozialarbeit, sondern als Eingliederungshilfe.

Mit Durchsetzung der Inklusion ist die öffentliche Schule inklusive Schule². Dies schließt ein, dass sie für die angemessene Schulbildung auch der behinderten Schüler/innen zuständig ist. Die Jugendhilfe ist damit nur noch nachrangig zuständig (§ 10 Abs.1 SGB VIII).

b. Andere Aufgaben

Für **Schulverweigerer** kann das Familiengericht das Jugendamt zum **Amtspfleger** mit dem Wirkungskreis „Erfüllung der Schulpflicht“ bestellen. Die (Schul-) Sozialarbeiterin kann dann als Amtspflegerin mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt werden.

Schaubild: Soziale Arbeit an der Schule



² So z.B. § 4 SchulG Niedersachsen vom 19.06.2013.

3. Kooperation mit der Schule

Die genannten Aufgaben muss die Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schule wahrnehmen (§ 81 Nr. 3 SGB VIII). Umgekehrt verpflichten die Schulgesetze der Länder die Schule zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe³. Institutionalisiert ist diese Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuss (§ 70 SGB VIII), dem nach Landesrecht⁴ auch Vertreter der Schule als beratende Mitglieder angehören. Ferner sind in das Netzwerk zum Kinderschutz gemäß § 3 Abs. 2 KKG auch Schulen einzubeziehen.

III. Schutzauftrag von Jugendhilfe und Schule

Das staatliche Wächteramt

(Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG = § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII
= § 1 Abs. 2 S.2 KKG)

Tagesbetreuung		
Jugendarbeit/ Schulsozialarbeit		
Beratung und Unterstützung		Leistungen (präventives Wächteramt)
Hilfe zur Erziehung		
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> JA \rightleftharpoons (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) </div> <div style="text-align: center;"> Familiengericht (§ 1666 BGB) </div> </div>		(bei Erziehungsdefizit) Schwelle des § 1666 BGB Eingriffe (repressives Wächteramt)

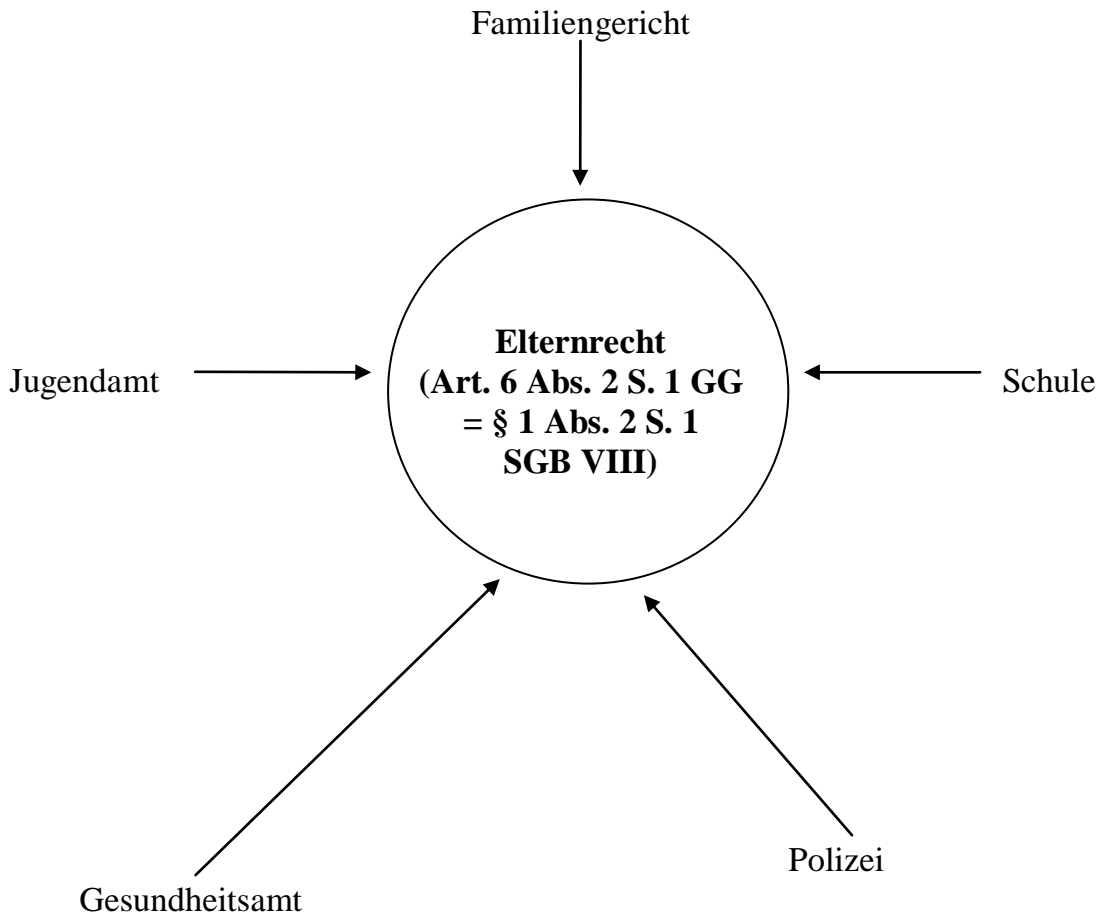
© Kunkel 2014

³ So z.B. § 35b Sächs. SchulG; § 25 Abs. 3 SchulG Niedersachsen oder § 19 SchulG Rheinl-Pfalz.

⁴ So z.B. § 4 AG KJHG Niedersachsen; § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG BW i.V.m. Satzung.

Die staatlichen Wächter

(Art. 6 Abs.2 S. 2 GG)

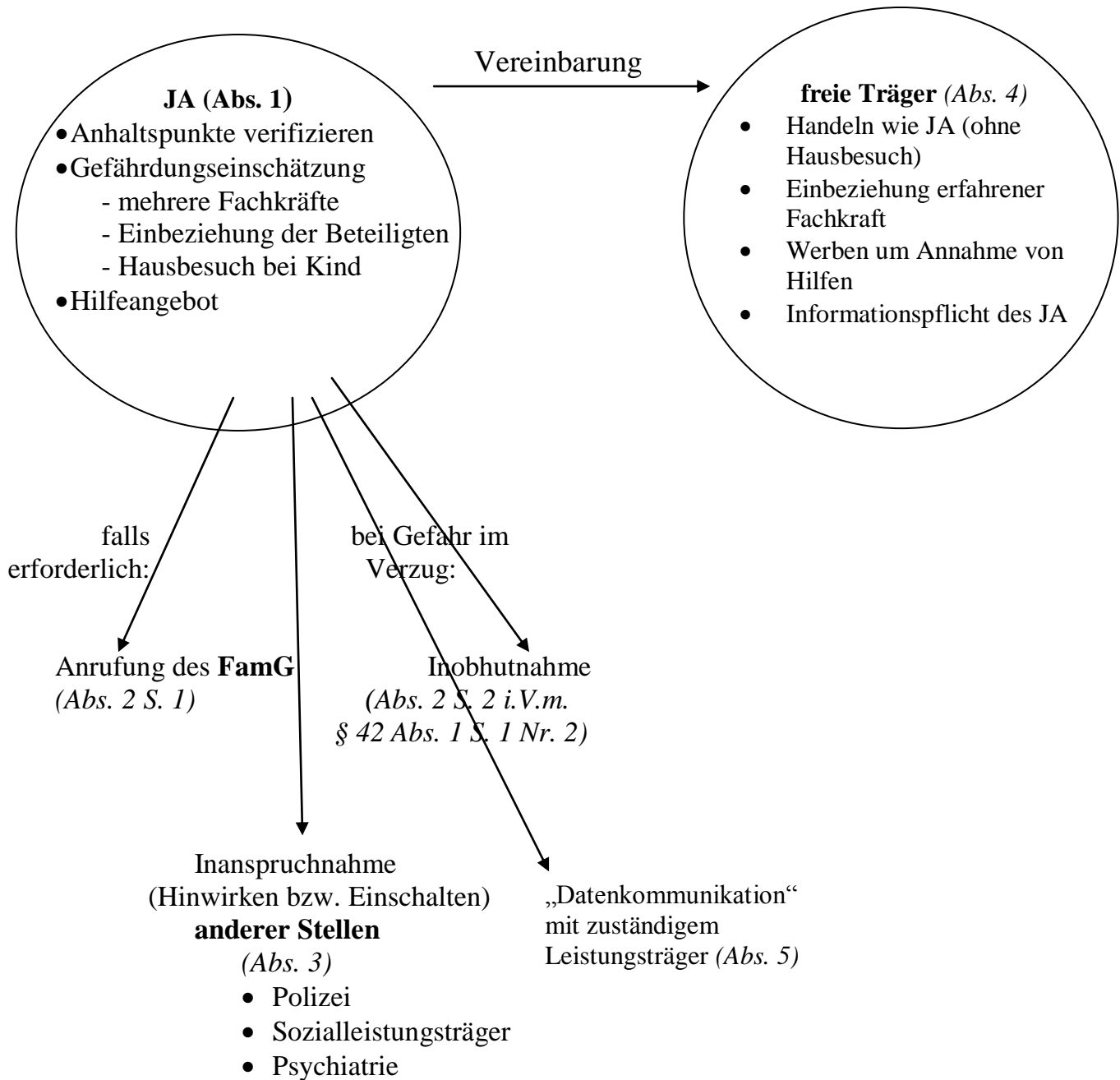


1. Jugendhilfe

Für das Jugendamt regelt § 8 a Abs.1 SGB VIII, wie es sein Wächteramt (den Schutzauftrag) aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wahrzunehmen hat. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Verfahrensregelung, die einzelne Aufgaben zusammenfasst. Beim Jugendamt angestellte Schulsozialarbeiter sind „das Jugendamt“. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB bekannt, müssen sie diese an die fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) weitergeben, die zusammen mit einer weiteren Fachkraft die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen muss.

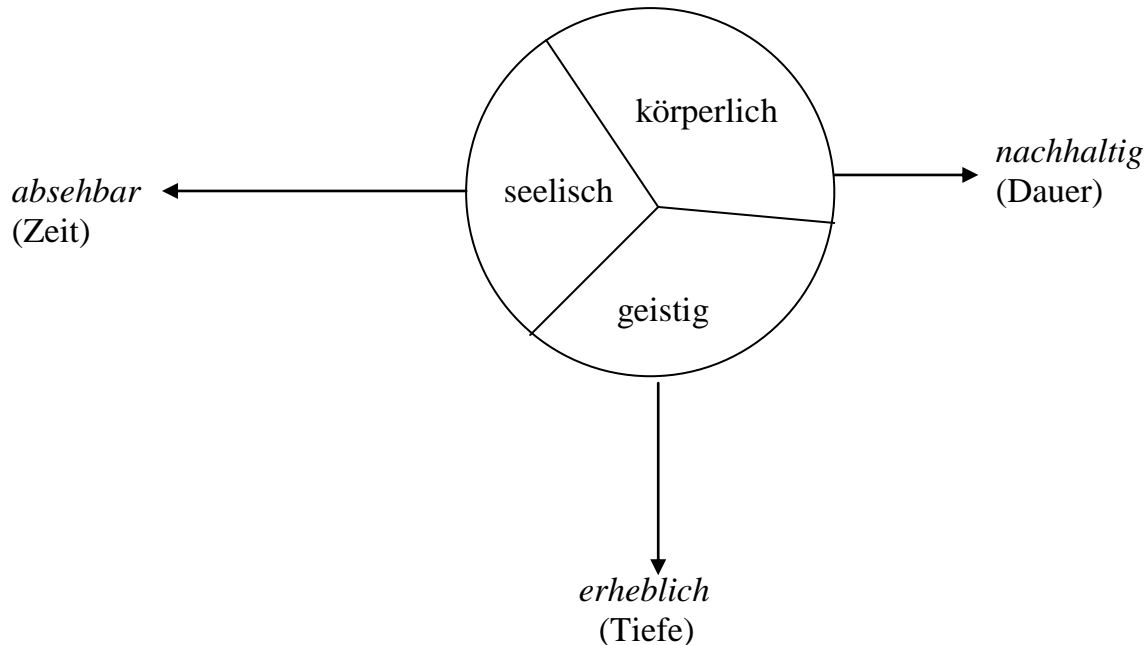
Für den freien Träger gilt § 8 a Abs.1 SGB VIII nicht. Das Jugendamt muss deshalb mit ihm eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen, mit der er sich verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung ähnlich wie das Jugendamt zu verfahren (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII). Erst nach Gefährdungseinschätzung und erfolglosem Werben für Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hat er das Jugendamt zu informieren (§ 8 a Abs.4 Satz 2 SGB VIII).

Das Jugendamt als „Schaltstelle“ des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



Gefährdung des Wohls des Kindes i.S.d. § 1666 BGB

Der wahrscheinliche Schaden muss sein:



Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern (ähnlich BVerfG v.24.3.2014).

© Kunkel 2014

Neu seit 28.12.2012 (BGBl. I S. 2749): § 1631d BGB

1631d BGB Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet ist.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Eingriff durch Familiengericht (§ 1666* BGB)

Voraussetzungen			Rechtsfolge
<p><i>Kindeswohl massiv gefährdet</i></p>	<p>durch</p> <p>a. Sorgerechtsmissbrauch oder</p> <p>b. Vernachlässigung oder</p> <p>c. unverschuldetes Versagen oder</p> <p>d. Verhalten Dritter</p>	<p>bei <i>mangelnder Bereitschaft</i> oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr</p>	<p>Maßnahmen des Familiengerichts, insbesondere</p>
<ul style="list-style-type: none"> - körperlich (Versorgung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren, Aufsicht) - geistig (Bildung) - seelisch (stabile Bindung, Liebe, Zuwendung, Akzeptanz) 	<p>Zu a.:</p> <p>z.B. körperliche oder seelische Misshandlungen (sexueller Missbrauch oder übermäßige Züchtigung), Verweigerung notwendiger ärztlicher Maßnahmen, Verweigerung notwendiger Ausbildung (Nichterfüllen der Schulpflicht), unberechtigte Umgangsverbote, Verleitung zu Kriminalität oder Prostitution.</p> <p>Zu b.:</p> <p>z.B. mangelhafte Ernährung, Bekleidung und Betreuung; unzureichende Aufsicht, fehlende Erziehung.</p> <p>Zu c.:</p> <p>Objektive Vernachlässigung des Kindes ohne erweisbares Verschulden wie z.B. bei Starrsinnigkeit, Alkoholismus oder Zwangslagen.</p> <p>Zu d.:</p> <p>z.B. Aufenthalt bei Zuhältern, Terroristen oder in einer Sekte.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Ermahnungen, Verwarungen, Verhaltensgebote; - Ersetzung von elterlichen Willenserklärungen; - Wohnungswegweisung des misshandelnden Elternteils; - gegenüber Dritten: Kontaktverbote, Herausgabebeanordnungen, „Go-Order“; - Entziehung von Teilen der Personensorge (z.B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Verfahrensrechte nach § 36 SGB VIII) oder der gesamten Personensorge oder der gesamten elterlichen Sorge.

* nach Neufassung vom 12.07.2008

© Kunkel 2014

Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB

– Übersicht über die Rechtsprechung hierzu –

Eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls wird in den folgenden Fällen angenommen:

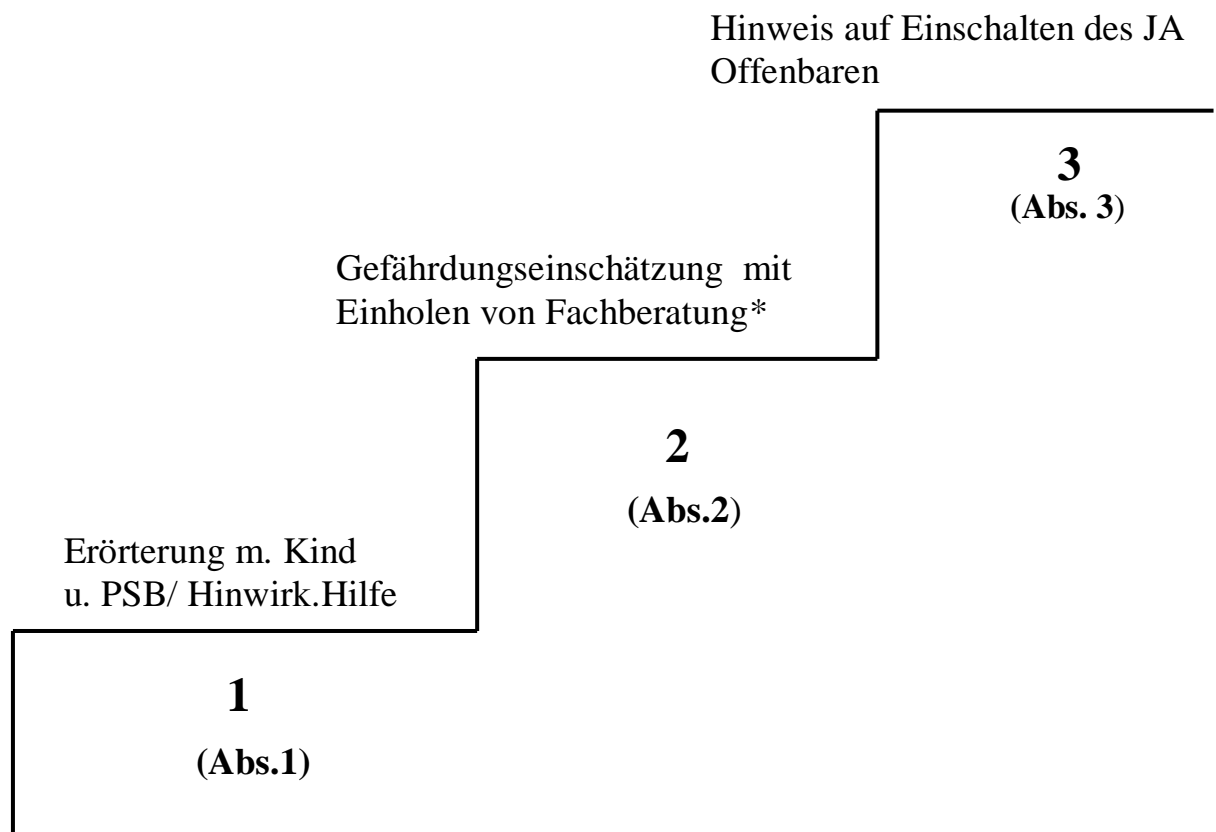
1. Sexueller Missbrauch.
2. Körperliche Misshandlung, wobei eine eventuelle Rechtfertigung nach türkischem Recht nicht anerkannt wird.
3. Soziale Deviation der Eltern durch Drogen- oder Trunksucht oder Zuhälterei.
4. Hineinzwingen in einen ungeeigneten Beruf; Abhalten des Kindes vom Schulbesuch; Schulschwänzen.
5. Hineinzwingen in eine Ehe.
6. Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu strafbaren Handlungen oder zu Unzucht oder das Zugänglichmachen pornografischer Darstellungen.
7. Hysterische Tobsuchtsanfälle und Ausweisung aus dem Elternhaus in blinder Wut.
8. Verhinderung des Briefwechsels oder des Umgang mit Geschwistern oder Großeltern.
9. Versagen von Impfschutz bei Reisen in seuchengefährdete Gebiete.
10. Weigerung, ein Kind operieren oder eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen.
11. Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung und bei Ernährungsfehlern.
12. Ablehnung psychiatrischer Untersuchung bei offensichtlicher Fehlentwicklung eines Kindes.
13. Beschneidung eines Mädchens.
14. Vernachlässigung des Kindes durch fehlerhafte Ernährung oder Pflege, wenn weitgehende Verwahrlosung droht.
15. Psychische Erkrankungen wie paranoide Psychosen der Eltern, auch wenn sie nur in Schüben auftreten.
16. Langjährige Traumatisierung des Kindes.
17. Langjährige Heroinsucht der Mutter oder Alkoholabhängigkeit.
18. Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung des Kindes.
19. Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung.
20. Unfähigkeit zum Aufbau emotionaler Beziehungen.
21. Gleichgültigkeit, Labilität und Antriebsarmut der alleinerziehenden Mutter.
22. Erstickende Erziehungshaltung (sog. over-protection) der alleinerziehenden Mutter.

2. Schule

Auch die Schule ist staatlicher Wächter i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Einzelne Schulgesetze⁵ regeln deshalb ausdrücklich einen Schutzauftrag für sie. Unabhängig davon kann das Jugendamt auch mit den Schulen Sicherstellungsvereinbarungen abschließen, mit denen die Schule verpflichtet wird, ein Verfahren ähnlich dem des Jugendamts nach § 8 a Abs.1 SGB VIII durchzuführen.

Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt ist nach den Übermittlungsbefugnissen im Landesdatenschutzgesetz⁶ oder im Schulgesetz⁷ zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts zulässig. Auch aus § 4 KKG⁸ ergibt sich bei Kindeswohlgefährdung eine solche Befugnis. Die Schule kann auch das Familiengericht informieren (§ 24 FamFG).

§ 4 KKG: Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern in 3-stufigem Verfahren



*Anspruch auf Fachberatung durch i.e.F. (auch beim ASD, aber pseudonymisiert)

© Kunkel 2014

⁵ § 85 Abs. 3 SchulG Baden-Württemberg; § 5 a SchulG Berlin; Art. 31 Abs. 1 BayEUG; § 3 Abs. 2 S. 3 SchulG Rheinland-Pfalz; § 50 a Abs. 1 Sächs. SchulG; § 55 a Abs. 2 Thüringer SchulG, aber nicht Niedersachsen.

⁶ Z.B. § 14 SächsDSG, § 14 LDSG Rheinl-Pfalz.

⁷ Z.B. § 50a Abs. 3 Sächs. SchulG; § 67 Abs. 4 SchulG Rheinland-Pfalz.

⁸ Das KKG ist Art.1 BKiSchG.

Anregung der Schule an das Familiengericht

An das Amtsgericht
- Familiengericht – in

Verfahren gemäß § 1666 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unseres Schülers/unserer Schülerin sorgeberechtigt regen wir als familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung

die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft an mit dem Wirkungskreis

Schulangelegenheiten, Zuführung zur Schule.

Der Schüler/die Schülerin hat seit Beginn des Schuljahres Unterrichtsstunden versäumt, wodurch das Erreichen des Schulabschlusses in Frage gestellt wird.

Beweis: anliegende Aufstellung und Bewertung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin vom

Darüber hinaus führt das Verhalten des Schülers/der Schülerin zu folgenden Problemen:

Die Sorgeberechtigten wurden mehrfach auf das Fehlverhalten hingewiesen und zu Gesprächen eingeladen.

Beweis: Durchschrift des Briefes.

Hierauf reagierten sie wie folgt:

Mangels Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten konnte die Situation nicht verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter)

3. Garantenstellung /Strafbarkeit bei Unterlassen (§ 13 StGB)

1

Erfolgseintritt
(= **Rechtsgutverletzung**)

+

2

Pflicht zur Abwendung des Erfolgs
(= **Garantenstellung**)

+

3

Verletzung von **Garantenpflichten**
(= Handlungspflichten nach § 8a SGB VIII)

+

4

Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt
(= **Kausalität**)

+

5

Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts
(= **Schuld**)

IV. Schulsozialarbeit im Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger

Als Leistung der Jugendhilfe kann der öffentliche Träger (Stadt- oder Landkreis) die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf einen freien Träger übertragen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Das geschieht durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungs- und Entgeltvertrag (§ 77 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB X). Der öffentliche Träger bleibt aber dafür verantwortlich, dass die Schulsozialarbeit dem Gesetz entsprechend erbracht wird (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Dies bedeutet, dass sie rechtzeitig, ausreichend und plural gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII geleistet wird (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Nur in diesem Rahmen ist der freie Träger selbstständig bei der Durchführung der Aufgabe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Der öffentliche Träger hat also eine rechtsaufsichtsähnliche Stellung aus § 79 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt dagegen uneingeschränkt beim freien Träger. Die Dienstaufsicht bezieht sich auf das persönliche Verhalten des Mitarbeiters, die Fachaufsicht auf sein fachliches Vorgehen durch Anleitung, Unterstützung, Fortbildung, aber auch Weisung.

V. Schulsozialarbeit in der Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden

1. Schulsozialarbeit als Jugendhilfe

Kreisangehörige Gemeinden können nach Landesrecht zum öffentlichen Träger bestimmt werden⁹. Sie können aber auch (ohne Träger zu sein), nur einzelne Aufgaben der Jugendhilfe (wie die oben unter II. genannten) wahrnehmen¹⁰. Dies geschieht durch Vereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X) mit dem Landkreis. Für sie gelten dann die gleichen Regelungen wie für den öffentlichen Träger in entsprechender Anwendung, also z.B. bezüglich des Datenschutzes (so ausdrücklich § 61 Abs.1 Satz 3 SGB VIII) oder des Schutzauftrags (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII entsprechend¹¹, da auch sie staatlicher Wächter sind). Da die Schulsozialarbeiter/innen Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und die Gesamtverantwortung hierfür beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt (§ 79 SGB VIII)¹², liegt die Fachaufsicht (bezüglich der Zweckmäßigkeit des Handelns) beim Leiter des Kreisjugendamts. Handelt es sich bei der kreisangehörigen Gemeinde aber um eine Große Kreisstadt, die selbst nicht Träger der Jugendhilfe ist, sind dort häufig jugendamtsähnliche Strukturen vorhanden (irreführend oft „Jugendamt“ genannt). Dann könnte die Fachaufsicht auch dort ausgeübt werden; die Rechtsaufsicht (bezüglich der Rechtmäßigkeit des Handelns) aber bliebe beim Träger der Jugendhilfe. Nach den Kommunalverfassungen¹³ läge sie zwar bei Regierungspräsidium/ Landesdirektion, § 79 SGB VIII ist aber eine spezialgesetzliche Regelung, die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht¹⁴. Die Ausübung der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht sollte in der Vereinbarung, mit der die Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinde erfolgt, klargelegt werden.

⁹ Z.B. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 LKJHG BW; § 1 Abs. 2 AG KJHG Nds.

¹⁰ Z.B. § 9 AG KJHG Sachsen; § 6 LKJHG BW; § 13 AG KJHG Nds.

¹¹ Nach a.A. erst durch Sicherstellungsvereinbarung entsprechend § 8 a Abs. 4 SGB VIII.

¹² Näher hierzu Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 79 Rdnr. 1.

¹³ Z.B. § 119 GemO BW.

¹⁴ Vom BVerfG bereits mit dem grundlegenden Urteil vom 18.7.1967 (E 22,180) als zulässige Beschränkung der Kommunalverfassungen anerkannt.

2. Schulsozialarbeit als Aufgabe der Schule

Die Gemeinde ist aber wegen der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG berechtigt, Aufgaben jeglicher Art (freiwillig) wahrzunehmen, z.B. auch solche der sozialen Arbeit an der Schule. Es handelt sich dann aber nicht um Jugendhilfe¹⁵. Die Schulsozialarbeiter/innen werden vielmehr als Organe der Schule tätig. Für sie gelten das Schulgesetz und das Kommunalverfassungsrecht, z.B. für die Aufsicht. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Arbeitgeber, also beim Anstellungsträger¹⁶, zusätzlich beim Schulamt.¹⁷ Die Rechtsaufsicht wird vom Regierungspräsidium/Bezirksregierung/Landesdirektion ausgeübt¹⁸.

3. Aufsicht

Trägerschaft	Dienstaufsicht	Fachaufsicht	Rechtsaufsicht
1. Jugendhilfe a. öffentliche	Vorgesetzte im Jugendamt	Vorgesetzte im Jugendamt	Regierungspräsidium/ Bezirksregierung/ Landesdirektion
b. freie	Vorgesetzte beim freien Träger	Vorgesetzte beim freien Träger	keine, aber rechtsaufsichtsähnliche Verantwortlichkeit des Jugendamts aus § 79 SGB VIII
2. Schule	Schulleiter	Schulleiter	Regierungspräsidium/ Bezirksregierung/ Landesdirektion

4. Kostentragung

Die Personalkosten trägt das Land, die sächlichen Kosten der Schule der Schulträger (Gemeinde).¹⁹ Die Zuschüsse des Bundes für die Schulsozialarbeiter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes laufen 2014 aus. Unbeschadet dessen hat der Jugendhilfeträger die Kosten der sozialen Arbeit an der Schule – soweit sie Jugendhilfe ist – im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII zu tragen.

¹⁵ Siehe hierzu näher Vondung in Kunkel, LPK - SGB VIII, 5. Auflage 2014, § 69 Rdnrn. 21-25.

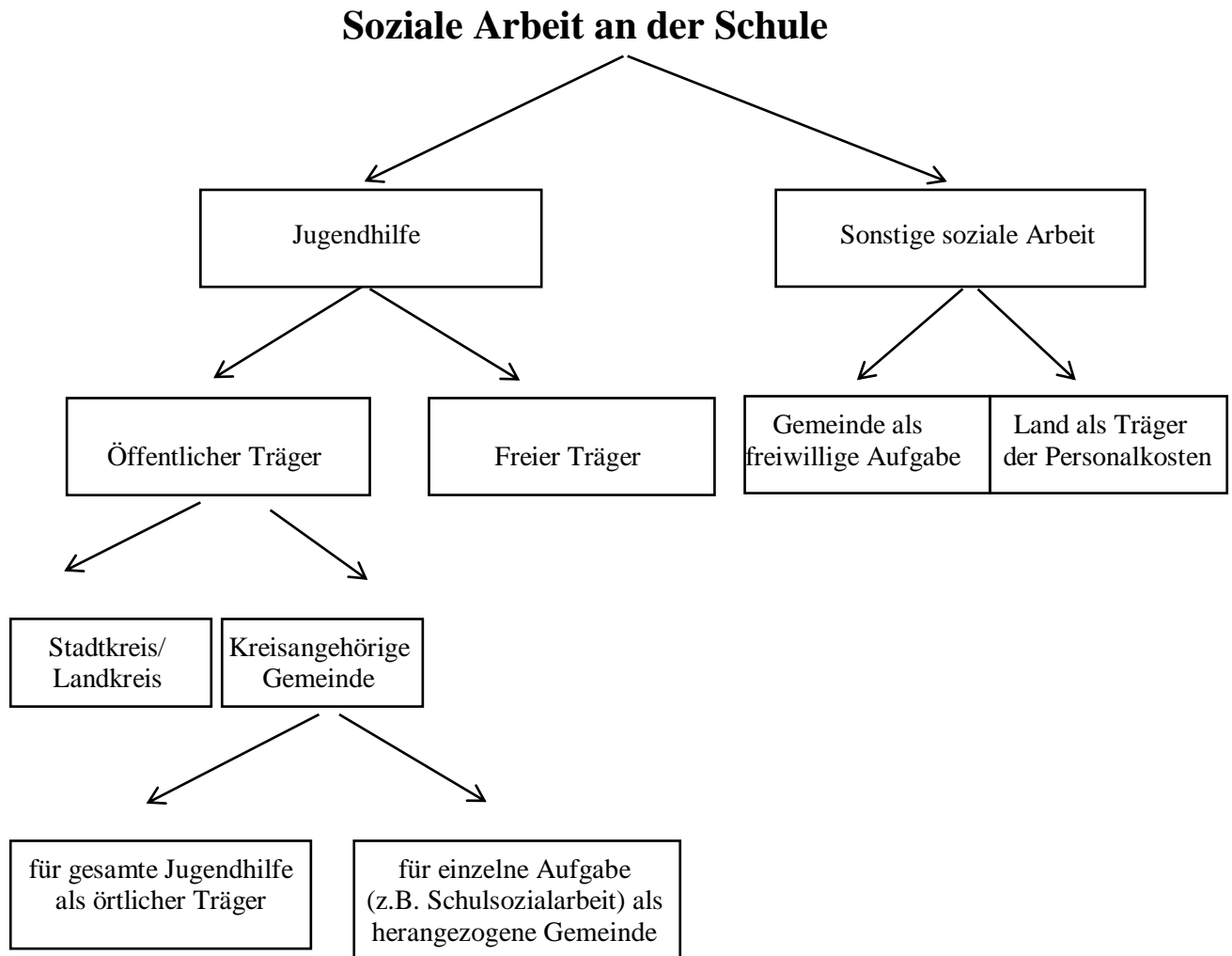
¹⁶ So KVJS-Broschüre „Schulsozialarbeit“, 3. Aufl. 2012, S. 21.

¹⁷ Nach § 33 Abs.2 SchulG BW liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der unteren Schulaufsichtsbehörde; das ist nach § 33 Abs.1 SchulG BW das staatliche Schulamt; in Sachsen bei Sächs. Bildungsagentur (§ 59 Abs. 2 Sächs. SchulG).

¹⁸ Z.B. § 119 GemO BW.

¹⁹ Z.B. § 21 Sächs. SchulG; §§ 27, 28 SchulG BW.

Schaubild: Träger sozialer Arbeit an der Schule



B. Schweigepflicht

I. Berufsheimnisträger

Der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs.1 StGB unterliegen nur die Angehörigen einer dort genannten Berufsgruppe („Berufsheimnisträger“). Schulsozialarbeiter sind Berufsheimnisträger nach Abs. 1 Nr. 5. Sie sind aber nur dann schweigepflichtig, wenn ihnen gerade in dieser Eigenschaft als Sozialarbeiter ein Geheimnis anvertraut worden ist. Voraussetzung dafür ist, dass der anvertrauende Schüler diese berufliche Qualifikation kennt. Der Sozialarbeiter darf dann ein Geheimnis nicht unbefugt offenbaren. Unbefugt offenbart er ein Geheimnis, wenn er keine Offenbarungsbefugnis hat. Eine solche kann sich ergeben aus Einwilligung (sog. Schweigepflichtentbindung), gesetzlichen Mitteilungspflichten oder -befugnissen, rechtfertigendem Notstand oder dem Elternrecht.

1. Einwilligung

Die Einwilligung ist eine Entbindung von der Schweigepflicht („Schweigepflichtentbindung“). Die Einwilligung muss von der Person gegeben werden, die das Geheimnis anvertraut hat. Als tatsächliche Handlung setzt sie nicht Geschäftsfähigkeit voraus, kann also auch von Minderjährigen gegeben werden, wenn sie die dafür notwendige Einsicht haben. Diese Einsichtsfähigkeit ist nicht gleichzusetzen mit der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit, die Minderjährige ab 15 Jahren haben (§ 36 SGB I). In dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, tritt das Elternrecht zurück. Da die Entscheidungsfähigkeit des Jugendlichen sich für die verschiedenen Lebensbereiche unterschiedlich entwickelt, ist jeweils eine Abwägung zwischen Erziehungsbedürftigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit des Jugendlichen erforderlich. Dabei gilt der Grundsatz, dass der zwar noch Unmündige, aber schon Urteilsfähige die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehenden Rechte eigenständig ausüben können soll²⁰.

Die Einwilligung kann auch stillschweigend (konkludent) erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Eltern (soweit es auf deren Einwilligung ankommt) bspw. am Anfang des Schuljahres über die Aufgabe des Schulsozialarbeiters informiert worden sind und nicht widersprochen haben.

2. Gesetzliche Mitteilungspflicht oder –befugnis

Es besteht keine Mitteilungspflicht von Straftaten. § 138 StGB beschränkt die Mitteilungspflicht nur auf geplante Straftaten, die enumerativ in § 138 StGB aufgeführt sind. Dazu gehören nicht Betrug oder Kindesmisshandlung oder Drogendelikte.

Eine Mitteilungsbefugnis kann sich aber für Berufsheimlichkeitssträger aus § 4 KKG²¹ ergeben. Sie besteht allerdings nur gegenüber dem Jugendamt und setzt ein dreistufiges Verfahren voraus.

3. Rechtfertigender Notstand

Unabhängig von der gesetzlichen Mitteilungsbefugnis nach § 4 KKG besteht eine Offenbarungsbefugnis aus rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB). Dieser ist dann anzunehmen, wenn die Schweigepflicht hinter ein höherrangiges Rechtsgut zurücktreten muss. Dies ist der Fall bei einer Gefährdung des Kindeswohls i.S. d. § 1666 BGB.

4. Elternrecht

Die Schweigepflicht endet am Elternrecht. Das Elternrecht bewirkt eine Offenbarungsbefugnis, die für den Berater zugleich Informationspflicht ist. Dies gilt aber nicht bei einer Not- und Konfliktsituation (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) oder bei Hineinwachsen des Minderjährigen in individuelle „Beratungsmündigkeit“ (§ 1626 Abs. 2 BGB).

²⁰ So BVerfGE 59, 360.

²¹ = Art.1 § 4 BKiSchG.

II. Amtsträger (§ 203 Abs. 2)

Amtsträger ist jede im öffentlichen Dienst stehende Person (§ 11 StGB), also auch Schulsozialarbeiter, die beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angestellt sind; oder Lehrer, nicht aber Schulsozialarbeiter, die bei einem freien Träger angestellt sind. Amtsträger haben eine Offenbarungsbefugnis dann, wenn Berufsgeheimnisträger eine solche haben und darüber hinaus, wenn eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.

§ 203 StGB
ein *Geheimnis** wird jemand *anvertraut* (gerade) als

Abs. 1: Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt usw.
- Nr. 2: Berufspsychologe
- Nr. 4: Berater in öff. anerk. Beratungsstelle
- Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach §§ 3 u. 8 SchwKonfliktG
- Nr. 5: Staatl. anerk. SA/SP
oder deren Gehilfen/Auszubildenden (**Abs. 3**)

Abs. 2: öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Nr. 2: Für den öffentl. Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

Offenbarungsbefugnis bei

Abs. 1

- (1) Einwilligung
 - ausdrückliche
 - stillschweigende (konkludente)
 - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder -befugnis (§ 4 KKG)**;
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - nicht anders abwendbar***
 - Abwägung der Güter
 - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig
 - sein gegenüber Berufsgeheimnis
- (4) Elternrecht (Art.6 Abs.2 S.1 GG)

Abs. 2

- wie bei Absatz 1
- zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung
+
datenschutzrechtlicher Zulässigkeit
(hier: nach §§ 68-75 SGB X
i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

© Kunkel 2014

* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus

** Recht auf Kenntnis d. Abstammung (Art.1, 2 GG Samenspende-Urt. OLG Hamm 06.02.2013).

*** Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

C. Datenschutz

Der Datenschutz wird für die Schule im Schulgesetz und – ergänzend – im Landesdatenschutzgesetz geregelt. Schulsozialarbeiter nehmen aber keine Aufgaben der Schule, sondern der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahr. Soweit sie beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe angestellt sind, gilt für sie der Sozialdatenschutz nach dem SGB. Sie sind nach § 35 SGB I i.V.m. § 61 SGB VIII verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren („originäre Bindung“).

Hat der öffentliche Träger Aufgaben der Schulsozialarbeit auf freie Träger übertragen, muss er sicherstellen, dass der freie Träger das Sozialgeheimnis ebenso wahrt wie der öffentliche Träger (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Dies geschieht in der Regel durch Sicherstellungsvereinbarung, also durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X), könnte aber auch durch Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) angeordnet werden („derivative Bindung“).

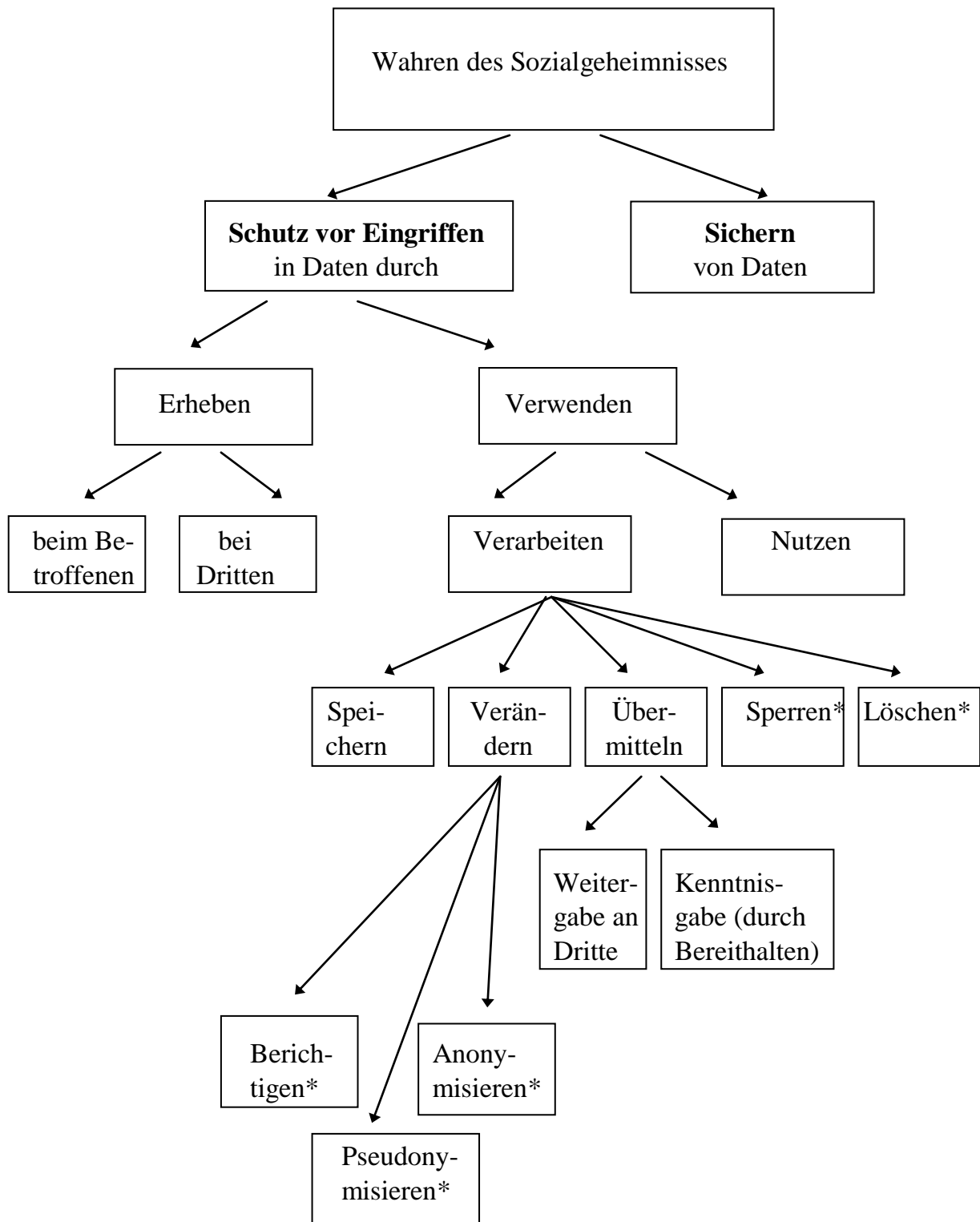
Eine Übermittlung von Daten darf nur erfolgen, wenn eine Einwilligung vorliegt oder wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 - 75 SGB X i.V.m. §§ 61, 64 SGB VIII die Übermittlung erlaubt (§ 35 Abs. 2 SGB I). Ein personenbezogenes Datum darf die Schulsozialarbeiterin einem Dritten (Kollegen, Lehrer, Schulleiter, Jobcenter, Jugendamt) übermitteln, wenn sie damit ihre eigene („eigennützige Übermittlung“) oder die Aufgabe des Dritten („fremdnützige Übermittlung“) nach einem Buch (Zweites bis Zwölftes Buch) des SGB erfüllt (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). In der Regel wird sie ihre Aufgabe nach § 13 SGB VIII (Schulsozialarbeit) erfüllen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung kann (und muss) sie die Daten dem ASD im Jugendamt übermitteln, damit das Jugendamt den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII erfüllen kann.

Hat die Schulsozialarbeiterin ein personenbezogenes Datum aber im Rahmen eines Gesprächs persönlich anvertraut bekommen, kann sie die anvertrauten Daten nur unter den (zusätzlichen) Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergeben. Eine Weitergabebefugnis liegt dann vor, wenn eine Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs. 1 StGB gegeben wäre, also insbesondere bei Einwilligung oder bei Kindeswohlgefährdung.

Für die Datenübermittlung in umgekehrter Richtung, also vom Lehrer an den Schulsozialarbeiter, gilt das Landesdatenschutzgesetz²². Danach dürfen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Schulsozialarbeit übermittelt werden.

²² Z.B. § 14 Sächs.DSG; § 16 LDSG Baden-Württemberg; § 14 LDSG Rheinl-Pfalz.

**Begriff des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I
i.V.m. § 61 SGB VIII**



* Zwar Verarbeitungsvorgänge, aber keine Eingriffe, sondern Schutzinstrumente

Schaubild: Normwirkung des § 35 SGB I

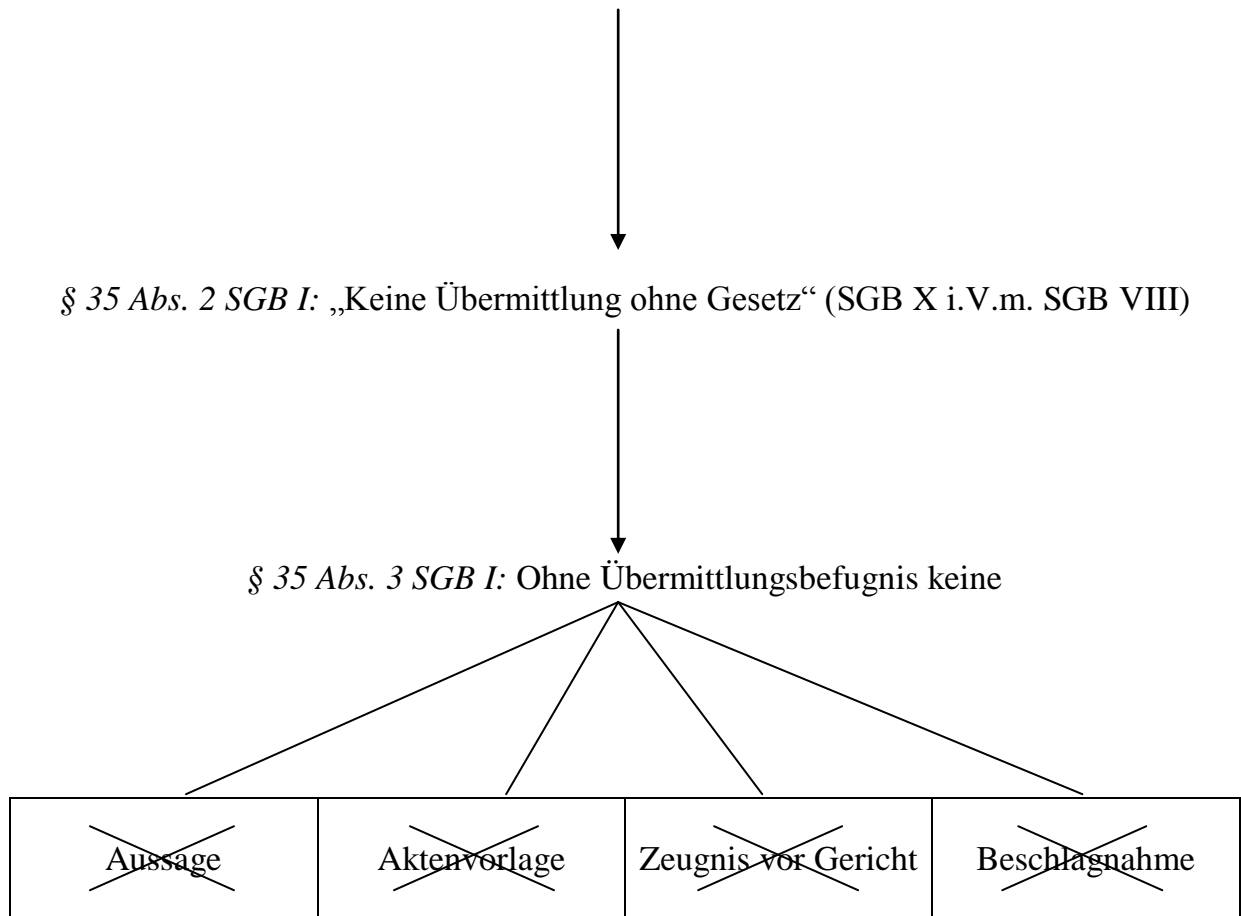
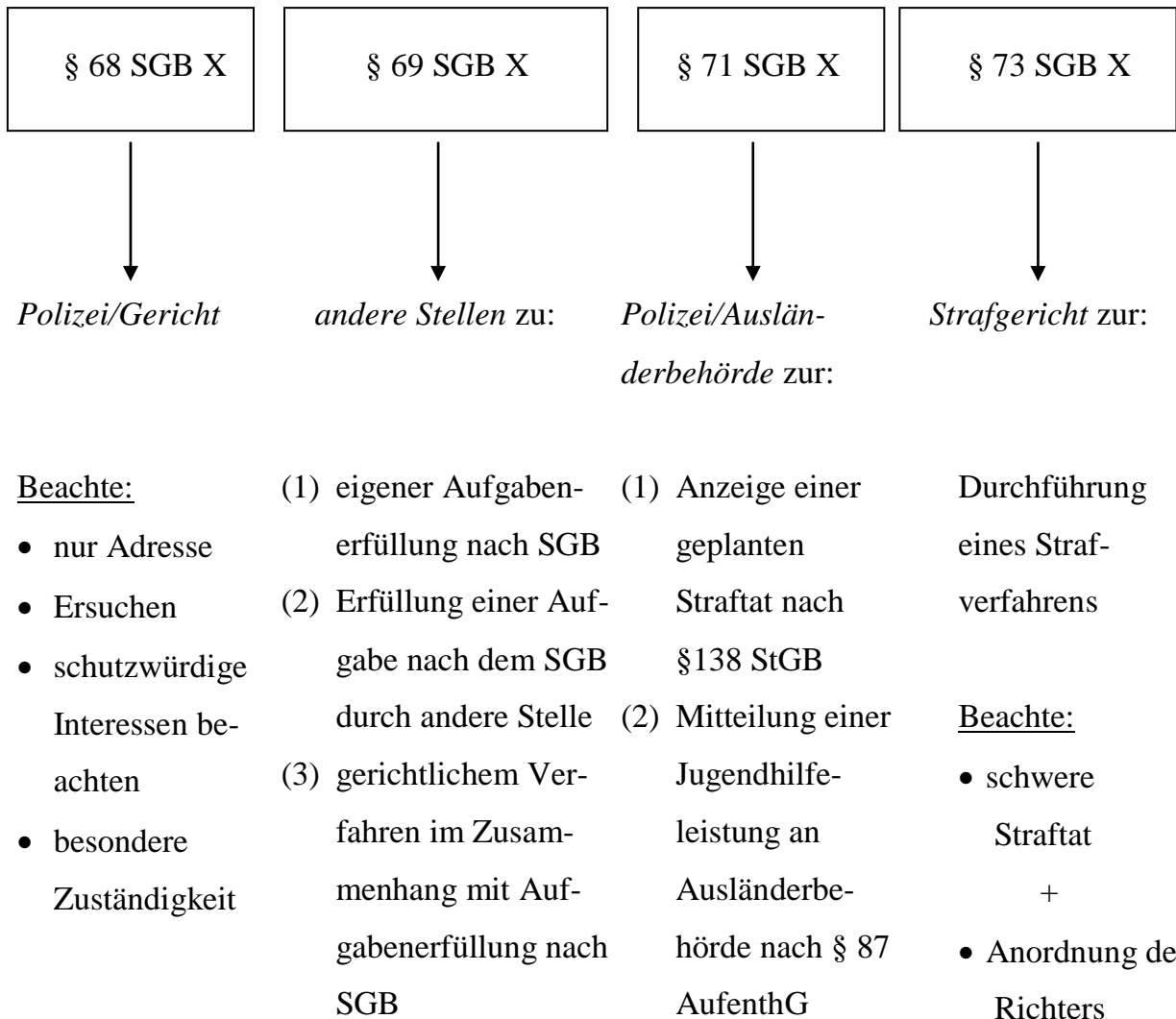


Schaubild: Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse



© Kunkel 2014

D. Beratung und Elternrecht

I. Not-und Konfliktsituation

Die Eltern haben das Recht, Pflege und Erziehung „nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten“.²³ Der Berater muss daher die Eltern über Durchführung und Inhalt der Beratung informieren („informierte Beratung“). Die Schweigepflicht des Beraters (näher unter C.) kann deshalb nur in Ausnahmefällen das grundrechtlich gesicherte Informationsrecht der Eltern beschränken. Allein die Gefährdung von Gesundheit und Wohlergehen des Kindes reicht dafür nicht aus.²⁴

²³ BVerfG 24, 119; 31, 194; 47, 46.

²⁴ BVerfGE 59, 360.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII lässt daher eine Beratung des Kindes ohne Wissen seiner Eltern nur zu, wenn eine „Not- und Konfliktsituation“ besteht. Bei dieser Not- und Konfliktsituation darf die Beratung auch nur so lange ohne Wissen der Eltern erfolgen, wie die Information der Eltern das Kindeswohl gefährden würde. Ist eine länger andauernde (i.d.R. 6 Monate) Beratung ohne Wissen oder gar gegen den Willen der Eltern erforderlich, muss ein Eingriff in das Elternrecht durch das Familiengericht gemäß § 1666 BGB die weitere Beratung legitimieren. Die Konfliktsituation muss zu der Notsituation hinzutreten.²⁵ Ob sie vorliegt, muss der Berater beurteilen, indem er alle Umstände des Einzelfalls in Erwägung zieht, z.B. Alter und Reife des Kindes sowie seine Stellung innerhalb der Familie. Der Berater muss die Familie so gut kennen, dass er die Folgen einer Information der Eltern aufgrund konkreter Tatsachen richtig einschätzen kann. Sind die Eltern nicht völlig verbiestert, muss er zunächst versuchen, auf sie einzuwirken, sich der Nöte des Kindes anzunehmen. Mediation kann dabei hilfreich sein. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei Information der Eltern eine körperliche oder seelische Schädigung des Kindes wahrscheinlich ist, kann diese Information unterbleiben. Diese Anhaltspunkte müssen dokumentiert werden. Bei der Bewertung hat der Berater weder Ermessen noch Beurteilungsspielraum; vielmehr unterliegt sie gerichtlicher Nachprüfung.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII lässt § 36 SGB I unberührt. Dies bedeutet, dass der Jugendliche unabhängig von einer Not- und Konfliktsituation ab 15 Jahren die Beratung als Sozialleistung (also beim Schulsozialarbeiter) beantragen kann. Dies kann auch formlos geschehen; es reicht aus, dass er den Willen äußert, beraten zu werden. Die Eltern müssen davon allerdings verständigt werden (§ 36 Abs. 2 SGB I), um ein „Veto“ einlegen zu können.

II. Beratungsmündigkeit

Mit zunehmendem Alter und wachsender Reife des Kindes tritt das Elternrecht als pflichtgebundenes Recht allmählich zurück (§ 1626 Abs. 2 BGB). Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeitsentfaltung willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, dass es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird. Für einzelne Handlungsbereiche wird dem Kind daher schon eine Teilmündigkeit eingeräumt (z.B. Religionsmündigkeit nach § 5 RelKErzG; Beschwerderecht nach § 60 FamFG; Handlungsfähigkeit nach § 36 SGB I), die sich nach einem bestimmten Alter richtet. Für den Handlungsbereich der Beratung kann man nicht generell ein bestimmtes Alter festlegen, sondern muss individuell auf den Gegenstand der Beratung und die Reife des Kindes abstellen („gleitende Beratungsmündigkeit“).

E. Einzelne Fragen aus der Praxis

1. Austausch mit den Lehrern?

Nach § 65 SGB VIII oder im Rahmen des § 203 Abs.1 StGB anvertraute Daten dürfen nur mit Einwilligung des Anvertrauenden an Lehrer weitergegeben werden. Nicht anvertraute Daten dürfen zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 13 SGB VIII („eigennützig“) an Lehrer übermittelt werden (§ 69 Abs.1 Nr.1 SGB X).

²⁵ Näher Kunkel, LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 8 Rn. 19; Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, 7. Aufl. 2012, § 8 Rn. 9.

2. Datenaustausch mit dem Schulleiter bei Schweigepflichtentbindung?

In der Schweigepflichtentbindung muss bestimmt sein, wem gegenüber Daten mitgeteilt werden dürfen. Ist der Schulleiter darin nicht genannt, können ihm auch keine Daten mitgeteilt werden, selbst wenn er diese vom Lehrer erfahren hat.

3. Schweigepflicht nach § 203 Abs.1 StGB (Berufsgeheimnisträger)?

Schweigepflicht und Schweigerecht ergeben sich für die Schulsozialarbeiterin aus § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB – gleichgültig, ob sie bei einem öffentlichen oder freien Träger tätig ist.

4. Schweigepflicht gegenüber kooperierenden Einrichtungen?

Die strafrechtliche Schweigepflicht besteht auch gegenüber den kooperierenden Einrichtungen. Daten dürfen nur nach Schweigepflichtentbindung mitgeteilt werden. Nicht anvertraute Daten können aber nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB - entweder der eigenen nach § 13 SGB VIII („eigennützig“) oder der Aufgabe des Jobcenters nach dem SGB II („fremdnützig“) mitgeteilt werden.

5. Sanktionen?

Wird die strafrechtliche Schweigepflicht verletzt, macht sich die Sozialarbeiterin strafbar. Wird die sozialrechtliche Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verletzt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit, die durch Bußgeld geahndet wird (§ 84 SGB X). Daneben kommt eine Schadenersatzpflicht wegen Verletzung der Amtspflicht (§ 839 BGB), für Mitarbeiterinnen bei einem freien Träger nach § 823 BGB in Betracht. Außerdem ist disziplinarrechtliche Verfolgung möglich.

6. Schweigepflicht und Jugendamt?

Die Schulsozialarbeiterin ist Teil des Jugendamtes, weil sie Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII wahrnimmt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Gebietskörperschaft) ihr Dienstherr ist. Auch gegenüber den Kollegen im Jugendamt besteht die strafrechtliche Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB, wenn nicht eine strafrechtliche Offenbarungsbefugnis gegeben ist (Einwilligung oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung). Bei nicht anvertrauten Daten gibt § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X eine sozialrechtliche Übermittlungsbefugnis.

7. Schweigepflichtentbindung durch einen Elternteil?

Bei zusammenlebenden Elternteilen gilt der eine Elternteil als ermächtigt, für den anderen Elternteil zu handeln. Bei getrennt lebenden Elternteilen kommt es darauf an, ob ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht oder ob ein Elternteil die Alleinsorge hat. Nach Trennung oder Scheidung bleibt die gemeinsame elterliche Sorge erhalten. Daher muss jeder der beiden Elternteile unterschreiben. Hat aber bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil grundsätzlich sein Einverständnis mit dem Schulbesuch erteilt, müssen darauf bezogene Einwilligungserklärungen nicht von ihm unterschrieben werden (§ 1687 Abs. 1 BGB).

8. Inhalt der Schweigepflichtentbindung?

Die Schweigepflichtentbindung muss sich auf einen konkreten Vorgang der Übermittlung beziehen; sie darf nicht auf „Vorrat“ gegeben werden. Beispiel: „Ich bin damit einverstanden, dass Frau ihr von mir anvertraute Daten an zum Zwecke von ... weitergibt. Diese Einwilligungserklärung kann ich jederzeit widerrufen.“

Die Einwilligung muss nicht schriftlich erteilt werden, es genügt auch eine stillschweigende Einwilligung. So kann beispielsweise zu Beginn oder im Laufe des Schuljahres den Eltern die

Information gegeben werden, dass Beratungsgespräche mit Schulsozialarbeitern stattfinden und dass diese sich mit den Lehrern über den Schüler austauschen. Zur Sicherheit sollte von den Eltern bestätigt werden, dass sie diese Information erhalten haben. Dann liegt darin ihre stillschweigende (konkludente) Einwilligung. Die Schweigepflichtentbindung kann gegenüber jedem Schulsozialarbeiter erteilt werden, gleichgültig, ob er beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem freien Träger angestellt ist.

9. Einzelheiten zur Schweigepflichtentbindung

- a) Die Schweigepflichtentbindung ist ausdrücklich oder stillschweigend möglich.
- b) Eine Schweigepflichtentbindung ist nicht in jedem Fall erforderlich; auch bei anvertrauten Daten darf der Schweigepflichtige bei einer Kindeswohlgefährdung die Daten dem Jugendamt mitteilen.
- c) Anvertraute Daten dürfen nur mit Einwilligung den Lehrern, dem Schulleiter oder den Kollegen weitergegeben werden.
- d) Kinder können bei entsprechender Reife (Einsichtsfähigkeit) eine wirksame Einwilligung abgeben. Wegen des Elternrechts ist es aber ratsam, die Einwilligung von den Eltern einzuholen. Das Elternrecht umfasst auch ein Informationsrecht der Eltern, d.h. sie müssen über Gesprächsinhalte informiert sein. Grenze dieser Informationspflicht ist erst eine akute Not- und Konfliktsituation, bei der das Wohl des Kindes das Elternrecht verdrängt. Das Elternrecht ist keine gegenüber dem Kind gegenläufige Rechtsposition, sondern ist ein fremdnütziges Recht zugunsten des Kindes. Das BVerfG spricht deshalb von „Elternverantwortung“.
- e) Bei Kindeswohlgefährdung ist eine Information des Jugendamtes auch ohne Schweigepflichtentbindung möglich und notwendig, damit das Jugendamt den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII erfüllen kann.
- f) Für die Schule gelten weder die Regeln über die strafrechtliche Schweigepflicht noch über die sozialrechtliche Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses; allerdings bezieht § 4 KKG in Nr. 7 die Lehrer mit ein. Das hat nur die Bedeutung, dass Lehrer unter den in § 4 KKG genannten Voraussetzungen die ihnen obliegende Schweigepflicht nach dem LDSG, dem SchulG, dem Beamtenstatusgesetz (§ 37) oder § 13 Abs.1 TVöD durchbrechen dürfen, wenn sie das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informieren wollen.

10. Aufbewahrung von Gesprächsvermerken?

Gesprächsvermerke sind so lange aufzubewahren, wie sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Danach sind sie zu löschen (§ 84 SGB X), also beispielsweise nach Verlassen der Schule.

11. Sicherung der Daten?

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses aus § 35 SGB I umfasst auch die Sicherung der Daten. Die Daten dürfen Dritten nicht frei zugänglich sein. Bei Verlassen des Arbeitszimmers müssen die Daten verschlossen aufbewahrt werden.

12. Umfang der Schweigepflicht?

Personenbezogene Daten sind gegenüber jedem Dritten geheim zu halten, also auch gegenüber dem Arbeitgeber oder der Schulleitung. Sie dürfen diesen gegenüber nur bei einer Offenbarungs- bzw. einer Übermittlungsbefugnis mitgeteilt werden. Das Begehen einer Straftat gibt weder eine Mitteilungsbefugnis noch gar eine Mitteilungspflicht. § 138 StGB enthält eine Mitteilungspflicht (Anzeigepflicht) nur bei *geplanten* Straftaten von *erheblicher* Bedeutung.

13. Entsorgung von Computern?

Zur Datensicherung gehört auch die Löschung der Daten. Die Datensicherung besteht aber nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (§ 78a SGB X). Dies bedeutet, dass kein unzumutbarer Aufwand getrieben werden muss, um die Daten zu sichern. Die Wartung eines Computers durch eine Firma verletzt die Datensicherungspflicht nicht.

14. Umgang mit Facebook?

Zulässig, da mit Einwilligung der Betroffenen, allerdings nicht zu empfehlen (s. gemeinsame Stellungnahme der Landesbehörden für den Datenschutz vom 2.3. 2012; seit 21.10. 2013 besteht an den Schulen in Rheinland-Pfalz ein Nutzungsverbot von Facebook).

Autor

Prof. em. Peter-Christian Kunkel lehrte an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl.

Hinweis

Veröffentlicht am 04.04.2015 unter <http://www.SGBVIII.de/S89.pdf>; Stand: 01.10.2014